

Energie-Forschungszentrum Niedersachsen

Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Batteriespeicher

Prof. Dr. Hartmut Weyer

VDE-Fachtagung "BATTERIESPEICHER UND POWER-TO-HEAT – KONKURRENZ ODER KOEXISTENZ?"

Berlin, 22.10.2015



Gliederung

- Einleitung: Rechtsrahmen für Batteriespeicher
- Staatliche oder staatlich regulierte Belastungen der Einspeicherung von Strom
- Vermarktung des gespeicherten Stroms
- Entflechtungsanforderungen für den Betrieb von Batteriespeichern
- Ausblick: Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für Batteriespeicher

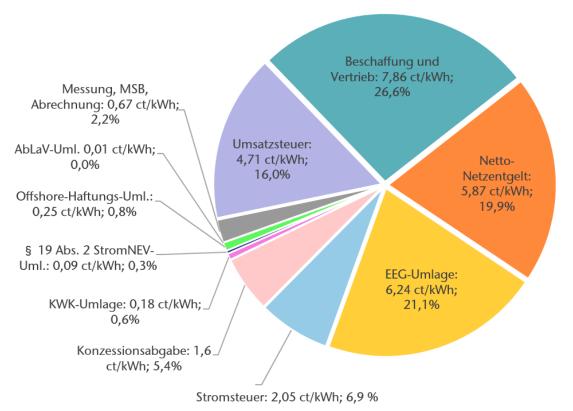


Einleitung: Rechtsrahmen für Batteriespeicher

- Wenige ausdrückliche Regelungen für Stromspeicher
- Begriffliche Anknüpfung
 - "Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie"
 - z.B. Vorschriften zu Netzanschluss, Systemverantwortung
 - "Energieanlagen"
 - umfassen ausdrücklich auch "Anlagen zur Speicherung von Energie"
 - z.B. Vorschriften zu technischen Regeln, kritischen Infrastrukturen
 - "Stromspeicher", "Zwischenspeicherung" u.ä.
 - z.B. EEG-Förderung, EEG-Umlage
 - Abgrenzung: "Speicheranlagen"
 - betreffen nur Gasspeicher, vgl. § 3 Nr. 31 EnWG
- Keine Legaldefinition für Stromspeicher
 - Unklar z.B. Erfordernis der Rückverstromung
 - Verschiedene Definitionsvorschläge, z.B. des BDEW



Strompreisbestandteile Abnahmefall 3500 kWh/Jahr zum 1.4.2014



Quelle: BNetzA/BKartA Monitoringbericht 2014;

Grafik: EFZN



- Rechtsvorschriften knüpfen an unterschiedliche Kriterien an
 - → finanzielle Belastung der Stromeinspeicherung ist für die einzelnen Belastungspositionen gesondert zu prüfen
- Wichtige gesetzliche Kriterien sind
 - Einspeicherung als "Entnahme" aus dem Stromnetz
 - z.B. für Netzentgelte, Stromsteuer
 - Stromspeicher als "Letztverbraucher" von Strom
 - z.B. für Konzessionsabgaben, KWK-Umlage, EEG-Umlage
 - Netznutzung: bezogen auf Netz der allgemeinen Versorgung und/oder geschlossenes Verteilernetz und/oder Kundenanlage
 - z.B. für Netzentgelte, KWK-Umlage
 - Leitungsverlauf über öffentliche Verkehrswege
 - für Konzessionsabgaben
 - Stromspeicherung als Eigenversorgung
 - z.B. für EEG-Umlage, Stromsteuer



- Letztverbraucherbegriff
- Begriff des "Letztverbrauchers" von Strom
 - § 3 Nr. 25 EnWG: Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen
 - § 5 Nr. 24 EEG: Person, die Strom verbraucht (auch § 2 Nr. 17 KWKG-Entwurf)
- Letztverbrauch von Energie
 - bejaht von der Rechtsprechung des BGH zu Pumpspeicherkraftwerken
 - entspricht der gesetzlichen Regelungssystematik (Befreiungstatbestände)
- Kauf der Energie zum Verbrauch
 - abhängig von der konkreten Fallgestaltung, fehlt z.B. bei Eigenversorgung
 - → Relevanz der unterschiedlichen Begriffe nach EnWG und EEG (zukünftig auch KWKG)
- Perspektive
 - Gefahr systemwidriger Doppelbelastung, z.B. mit Stromsteuer
 - Koalitionsvertrag: Belastung der Stromspeicherung mit Letztverbraucher-Abgaben soll überprüft werden
 - differenzierte Beurteilung der einzelnen Belastungspositionen erforderlich



- Anwendungsbeispiel 1
- Strombezug aus Verteilernetz der allg. Versorgung und ausschließliche Rückspeisung in dasselbe Netz nach Speicherung in neuem Batteriespeicher

Belastungsposition	Entstehungs- tatbestand	Nach Berücksichtigung von Befreiungstatbeständen
Netzentgelte	(+)	(-) für 20 Jahre, vgl. § 118 Abs. 6 EnWG
Entgelte für MSB / Me / Abr	(+)	(+), § 118 Abs. 6 EnWG strittig
Konzessionsabgaben	(+)	(+), § 118 Abs. 6 EnWG strittig, ggf. befreit nach § 2 Abs. 4 KAV
KWK-Umlage	(+)	(+), § 118 Abs. 6 EnWG strittig
Netzbezogene Umlagen	(+)	(+), § 118 Abs. 6 EnWG strittig
EEG-Umlage	(+)	(-), vgl. § 60 Abs. 3 EEG
Stromsteuer	(-) vgl. StromSt-Erlass 2014	(-)
Umsatzsteuer	(+)	(+)



- Anwendungsbeispiel 2
- Strombezug des Batteriespeichers aus eigener Erzeugungsanlage über Kundenanlage auf Privat- oder Betriebsgelände

Belastungsposition	Entstehungs- tatbestand	Nach Berücksichtigung von Befreiungstatbeständen
Netzentgelte	(-)	(-)
Entgelte für MSB / Me / Abr	Ggf. (+)	Ggf. (+)
Konzessionsabgaben	(-)	(-)
KWK-Umlage	(-)	(-)
Netzbezogene Umlagen	(-)	(-)
EEG-Umlage	(+)	(+), ggf. reduziert (Grünstrom) oder befreit (Kleinanlagen bis 10 kW)
Stromsteuer	(-)	(-)
Umsatzsteuer	(+)	(+)



Vermarktung des gespeicherten Stroms

- Vermarktung nach allgemeinen Vorschriften
 - Grundsätzlich keine rechtlichen Besonderheiten aufgrund der Speicherung
 - Vermarktung z.B. an der Strombörse, in OTC-Geschäften oder auf dem Regelenergiemarkt (hier aber teilweise Einschränkungen aufgrund von Präqualifikationsanforderungen)
 - Entgelte für dezentrale Einspeisung nicht abschließend geklärt (Referentenentwurf StrommarktG sieht aber ohnehin Wegfall für neue Anlagen ab 2021 vor)
- Besonderheiten bei Betrieb von Stromspeichern durch Netzbetreiber
 - Stromspeicherbetrieb ausschließlich für Netzbetriebszwecke erscheint zulässig
 - Eigennutzung des gespeicherten Stroms durch Netzbetreiber unterliegt Einschränkungen
 - insbesondere sind Verlust- und Regelenergie marktorientiert zu beschaffen, vgl. § 22 EnWG
 - Vermarktung des gespeicherten Stroms durch Netzbetreiber problematisch
 - Grenzen durch Entflechtung von Netzbetrieb und Vertrieb, s.u.



Vermarktung des gespeicherten Stroms

- Vermarktung mit EEG-Förderung (Einspeisevergütung bzw. Marktprämie)
 - EEG-Förderung kann grundsätzlich auch für zwischengespeicherten Strom beansprucht werden, vgl. 19 Abs. 4 EEG 2014
 - aber nur bei Speicherung "vor dem Netz"
 - und nur für die aus dem Speicher in das Netz eingespeiste Menge, d.h. abzüglich der Speicherverluste, vgl. § 19 Abs. 4 S. 2 EEG
 - Ungeklärt ist, ob die EEG-Förderung voraussetzt, dass in den Speicher ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien eingespeichert wurde
 - Höhe der Förderung richtet sich nach ursprünglicher Herkunft, z.B. Wind, Solar, § 19 Abs. 4 S. 3 EEG
- Maßnahmen des Einspeisemanagements (§ 14 EEG) sind grundsätzlich auch gegenüber Stromspeichern möglich
 - vgl. Anlagenbegriff des § 5 Nr. 1 Halbs. 2 EEG
 - dann auch Anspruch auf Härtefallentschädigung nach § 15 EEG



Entflechtungsanforderungen für den Betrieb von Batteriespeichern - Regelungsrahmen

- Keine spezifischen Entflechtungsanforderungen für Stromspeicher
 - anders als f
 ür Gasspeicher
- Entflechtungsvorschriften aber für den Stromnetzbetrieb
 - Anforderungen an die rechtliche, operationelle, informationelle und buchhalterische Trennung des Netzbetriebs von anderen Tätigkeiten
 - Vorschriften gelten teilweise (nur) gegenüber Stromerzeugung und –vertrieb
 - → verlangen Trennung des Netzbetriebs vom Speicherbetrieb, wenn dieser den Tätigkeiten der Erzeugung oder des Vertriebs zuzuordnen ist
 - Vorschriften gelten teilweise allgemein gegenüber Tätigkeiten im Stromsektor
 - → verlangen evtl. Trennung des Netzbetriebs vom Speicherbetrieb, auch wenn dieser nicht der Erzeugung oder dem Vertrieb zuzuordnen ist
- Ziel der Entflechtungsvorschriften
 - insbesondere Verhinderung einer wettbewerbswidrigen Ausnutzung des Netzmonopols zugunsten anderer T\u00e4tigkeiten des (vertikal integrierten) EVU



Entflechtungsanforderungen für den Betrieb von Batteriespeichern

- Zulässigkeit des Stromspeicherbetriebs durch Netzbetreiber
- Keine Entflechtung erforderlich, wenn der Speicherbetrieb dem Netzbetrieb zuzuordnen ist
 - Stromspeicher als Netzbetriebsmittel, vgl. ResKV sowie § 3 Nr. 31 EnWG (Gas)
 - dürfte ausschließliche Speichernutzung für Netzbetriebszwecke voraussetzen
- Entflechtung erforderlich, wenn Speicherbetrieb dem Stromvertrieb zuzuordnen ist
 - Verkauf von beim Netzbetrieb angefallenem "überschüssigem" Strom durch den Netzbetreiber könnte als unzulässige Vertriebstätigkeit anzusehen sein
- Vermarktung von "überschüssiger" (d.h. nicht für den Netzbetrieb benötigter) Speicherkapazität durch den Netzbetreiber
 - Entflechtungsvorschriften greifen teilweise auch gegenüber anderen Tätigkeiten als Erzeugung und Vertrieb ein, z.B. rechtliche Entflechtung
 - Entflechtungsrechtliche Beurteilung der Kapazitätsvermarktung bislang nicht abschließend geklärt



Ausblick: Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für Stromspeicher

- Zunehmender praktischer Einsatz von Stromspeichern verlangt zukünftig eine umfassendere gesetzgeberische Berücksichtigung
- Sachgerechte Lösungen für Stromspeicherung müssen für jede Fragestellung gesondert geprüft werden
 - derzeit sind eine Reihe von Weiterentwicklungen angedacht, insbesondere
 - Vermeidung von Doppelbelastungen mit Stromsteuer
 - Erweiterung des Letztverbraucher-Begriffs im KWKG entsprechend EEG
 - gewahrt werden muss auch die Wettbewerbsgleichheit gegenüber konkurrierenden Flexibilitätsoptionen
- Eine Legaldefinition für Stromspeicher erscheint bei zunehmender gesetzlicher Regelungsdichte sinnvoll
 - fördert die notwendige gesetzliche Regelung von Einzelfragen
 - problematisch ist die Einbeziehung inhaltlicher Wertungen zu Einzelfragen (z.B. finanzielle Belastungen der Stromspeicherung) in eine umfassende Legaldefinition





Energie-Forschungszentrum Niedersachsen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Hartmut Weyer Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht Technische Universität Clausthal Arnold-Sommerfeld-Str. 6 D-38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel.: +49 / (0)5323 / 72-5035 Fax: +49 / (0)5323 / 72-2507

E-Mail: hartmut.weyer@tu-clausthal.de

Das EFZN ist eine wissenschaftliche Einrichtung der



in Kooperation mit den Universitäten









